

## Weitere Neuerung bei den Bargeldzahlungen über 1.000 Euro

Wie in unserem Rundschreiben vom Juni mitgeteilt hat das DL 2.3.2012, Nr. 16 (das sog. "DL sulle semplificazioni fiscali") einige Neuerungen der Bestimmungen zum Bargeldverkehr enthalten:

Darin enthalten ist die Bestimmung, dass der Agentur der Einnahmen das Kontokorrent anzugeben ist, auf das die Barbeträge von Nicht-EU-Bürgern über 1.000 Euro eingelegt werden.

Jetzt hat die Agentur das Formular für die telematische Meldung veröffentlicht um das entsprechende Kontokorrent (nur ein K/K) mitzuteilen!

**Bitte teilen Sie uns bis spätestens Freitag die Kontonummer des Kontos mit, das Sie für diese Bareinlagen verwenden möchten, dann werden wir die Meldung termingerecht bis zum 30. Juli 2012 erledigen!**

Für jede Frage stehen wir Ihnen zur Verfügung!

PS: Auf der zweiten Seite fassen wir nochmal die Bestimmungen kurz zusammen.

## ANKÄUFE DURCH AUSLÄNDISCHE TOURISTEN

Ausländische Touristen dürfen Barzahlungen bis zu **15.000,00 Euro** leisten.

Die Ausnahme vom **Verbot** von Barzahlungen über 1.000,00 Euro (und bis zu 15.000 Euro) gilt bei Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, die mit dem Tourismus zusammenhängen, sofern diese von:

- natürlichen Personen getätigt werden, die **weder italienische Staatsbürger noch EU-Bürger**;
- und zwar bei **Detailhändlern** oder vergleichbaren Wirtschaftstreibenden sowie bei **Reisebüros** und Hotels

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSNAHMEREGLUNG

Die Ausnahme gilt jedoch nur dann, wenn bestimmte **Voraussetzungen** vorliegen.

Im Besonderen muss der Verkäufer bzw. Dienstleister:

- der Agentur für Einnahmen eine entsprechende Mitteilung zuschicken ("comunicazione preventiva"); dabei ist auch das K/K anzugeben, das verwendet werden soll
- der Tourist muss **identifiziert** werden (**Photokopie des Reisepasses**)
- und er muss eine entsprechende Eigenerklärung abgeben, in welcher er im Sinne von Art. 47, DPR 445/2000 erklärt, weder **italienischer Staatsbürger noch EU-Bürger** (bzw. Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums) zu sein und auch nicht in Italien ansässig zu sein (siehe Beilage);
- am ersten Arbeitstag nach Abschluss des Geschäfts muss das erhaltene Bargeld auf das der Agentur der Einnahmen mitgeteilte Kontokorrent eingezahlt und der Bank eine Kopie der Mitteilung (an die Agentur der Einnahmen) übergeben werden;

## **Mitteilung von Bareinnahmen über 1.000,00 Euro**

Die betreffenden Verkäufer bzw. Dienstleister müssen der Agentur sodann die erfolgten Barzahlungen:

- über 1.000,00 Euro,
- die ab dem **29.4.2012** (Inkrafttreten von Gesetz 44/2012) getätigt wurden,
- mitteilen; Fristen und Modalitäten werden von der Agentur noch festgelegt.